

da nach §4 Abs. 2 der Kommissionshandelsverordnung sowohl die Kommissionsware als auch die dafür erzielten Erlöse sozialistisches Eigentum sind.

4. Bedingungen, unter denen die Strafbarkeit bei Waren- und Geldentnahmen des Kommissionshändlers zu verneinen ist

Es gibt Fälle, in denen zwar dem Wortlaut nach eine Unterschlagung oder Untreue gegeben ist, aber auf Grund aller Umstände im Einzelfall nach § 8 StEG keine Straftat vorliegt. Zu diesen Umständen und Bedingungen der Handlung gehören sowohl objektive Faktoren (z. B. der Umfang der unzulässig angeeigneten Werte bzw. der nicht ordnungsgemäß abgeführten Verkaufserlöse) wie subjektive Faktoren (z. B. die Beweggründe). Es ist zu unterscheiden, ob sich ein Kommissionshändler zum Nachteil des Handelsbetriebes ein tüpfiges Leben verschaffen will oder ob er sich z. B. die Werte aneignete bzw. die Verkaufserlöse nicht abführte, um seinen notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten, weil das Handelsorgan unzulässigerweise einen nicht durch strafbares Verhalten des Kommissionärs entstandenen Inventurfehlbetrag aus seiner Provision und nicht aus der Kautions gelitgt hat. Beachtlich für eine mögliche Anwendung des § 8 StEG ist ferner, ob er die Mittel verwendete, um vertretbare Inventaranschaffungen geringen Umfangs bzw. dringend notwendige Reparaturen zu finanzieren oder um kurzfristig erforderliche Aushilfskräfte zu bezahlen, oder wenn es sich um geringfügige Entnahmen handelt. Trotz der klaren vertraglichen Rechtslage, die eine unentgeltliche Warenentnahme ausschließt und zur ungeschmälernten (mit Ausnahme des zulässigen Provisionsabzuges) Abführung des Tageserlöses verpflichtet, sind noch solche Fälle anzutreffen, daß alte Geschäftsgepflogenheiten der Kommissionshändler, Ware und Geld für persönliche Bedürfnisse zu entnehmen, fortwirken. So kommt es vor, daß ansonsten verantwortungsbewußt arbeitende Kommissionshändler solche Waren oder Geldentnahmen tätigen und der dadurch entstandene Fehlbetrag bei der nächsten Inventur durch Abzug von der Provision oder aus der Kautions gedeckt wird.

Die Gerichte haben in solchen Fällen sorgfältig zu prüfen, ob die subjektive Tatseite erfüllt ist oder ob der Unterschlagungs- bzw. Untreuetatbestand deshalb zu verneinen ist, weil der Kommissionär bei seinen Entnahmen nicht den Vorsatz hatte, dem anderen Partner Nachteil zuzufügen bzw. Ware oder Geld zu unterschlagen.

Zur Erhöhung der Ordnung und Sicherheit im Kommissionshandel ist es erforderlich, daß die Handelsorgane durch eine verbesserte Kontroll- und Erziehungsarbeit die auf alten Geschäftsgepflogenheiten beruhenden Praktiken der Kommissionshändler überwinden und gewährleisten, daß die vertraglichen Vereinbarungen exakt eingehalten werden.

Die wiederholt gestellte Frage, welchen Einfluß die Kautions auf die Strafbarkeit von Entnahmen hat, d. h., ob die sich in den Grenzen der gestellten Kautions haltenden Entnahmen zur Straflosigkeit führen, ist dahin zu beantworten, daß allein die Tatsache, daß sich die Entnahmen innerhalb der Grenzen der Kautions halten, die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Unterschlagung oder Untreue nicht ausschließt. So führt in anderen Fällen die Tatsache, daß der Schaden unmittelbar nach Anzeigeerstattung wiedergutmacht wurde, weil der Täter selbst vermögend war oder sich das Geld sofort beschaffte, grundsätzlich auch nicht zum Wegfall der Strafbarkeit der Handlung, wenn sie auch bei der Gesamtbeurteilung der Tat, insbesondere bei der Strafzumessung, beachtlich sein kann.

Gemäß § 15 Abs. 1 der 1. Durchführungsbestimmung zur

Kommissionshandelsverordnung vom 26. Mai 1966 berechtigt die Kautions, die in Höhe von 33 1/3 Prozent des Wertes des in den Kommissionshandelsverträgen vereinbarten durchschnittlichen Warenbestandes zum Einzelhandelsverkaufspreis zu hinterlegen ist, nicht zu Waren- oder Geldentnahmen. Sie dient vielmehr der Sicherung der an den Kommissionshändler übergebenen Warenbestände. Der Kommissionshändler ist für die Minderung und den Verlust der in seiner Verwahrung befindlichen Waren verantwortlich, es sei denn, daß die Minderung bzw. der Verlust auf Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat. Würde dem Kommissionshändler zugestanden, in Höhe der Kautions das ihm anvertraute fremde Vermögen (Ware, Inventar bzw. Tageserlös) an sich zu bringen, so wäre unmittelbar nach Begleichung dieser Entnahmen mittels der Kautions für die vorhandenen Warenbestände vorübergehend keine oder nur ungenügende Sicherung vorhanden.

Ist die Privatentnahme von solchem Umfang, daß trotz Begleichung aus der Kautions diese nur geringfügig verringert wird und weiterhin eine genügende Sicherung besteht, so kann dieser Faktor im Zusammenhang mit anderen objektiven und subjektiven Umständen der Tat und zur Person des Täters mitbestimmend für die Anwendbarkeit des § 8 StEG sein.

5. Die in den Urteilen des 4. Strafsenats des Obersten Gerichts vom 4. Januar 1965 — 4 Ust 32/64 — und vom 14. Januar 1965 - 3 Zst 11/64 - (NJ 1965 S. 296 und 298) dargelegten Grundsätze zur strafrechtlichen Beurteilung der Entnahme von in die Kasse gelangten Trinkgeldern und von sogenannten Borggeschäften sind auch im Strafverfahren gegen Kommissionshändler anzuwenden.

II

Für den Zeitraum vor dem 1. Juli 1966 gelten für das Verhältnis zwischen sozialistischen Handelsbetrieben (HO oder Konsumgenossenschaft) und Kommissionshändlern grundsätzlich die Bestimmungen der §§ 383 bis 406 HGB und ergänzend die Vorschriften über den Auftrag (§§ 663 bis 675 BGB).

Dabei kommt der vertraglichen Regelung zwischen Kommissionär und Kommittent eine große Bedeutung zu, zumal abändernde Vereinbarungen möglich waren. Die in der Richtlinie des Ministers für Handel und Versorgung über Einbeziehung privater Einzelhändler und Gastwirte als Kommissionshändler des sozialistischen Einzelhandels vom 30. Dezember 1958 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung — Beilage zu Heft 1/1959) und ihren Ergänzungen getroffenen Festlegungen für den Abschluß von Kommissionshandels Verträge mit dem sozialistischen Einzelhandel hatte der Minister für Handel und Versorgung für verbindlich erklärt, d. h., daß die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe gehalten waren, nur zu den in dieser Richtlinie aufgestellten Grundsätzen und Bedingungen Verträge anzubieten und abzuschließen.

Soweit die Richtlinie durch eine Mitteilung des Ministers für Handel und Versorgung vom 15. März 1961 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministers für Handel und Versorgung 1961 Heft 5) dahin ergänzt worden war, daß nicht nur die zum Verkauf übergebenen Waren, sondern auch die vereinnahmten Gelderlöse unmittelbar sozialistisches Eigentum wurden, hatte diese Ergänzung nicht den Charakter einer allgemein verbindlichen gesetzlichen Bestimmung, sondern galt erst dann im Verhältnis zum Kommissionshändler, wenn diese Vertragsinhalt geworden war (so OG, Urteil vom 24. September 1963 - 4 Zst 7/63 - NJ 1963 S. 799). Demnach ist bezüglich privater Geldentnahmen des Kommissionshändlers vor dem 1. Juli 1966 zu unter-